

Generali-Servicetipp: Wintercheck fürs Eigenheim

Utl.: Hauseigentümer hat Instandhaltungspflicht. 10 Tipps für winterfestes Zuhause. =

Wien (OTS) - Der bevorstehende Frost und die winterlichen Witterungsverhältnisse können teure Schäden am eigenen Haus anrichten oder gar Menschenleben gefährden. Wer rechtzeitig vorsorgt, kann dies vermeiden. Die Generali Versicherung informiert über Vorsorgemaßnahmen und Haftungsfragen für Eigenheimbesitzer.

Zwtl.: Vermeidung von Frostschäden

Bereits kleine Risse in der Fassade oder beschädigte Dachziegel sind große Gefahrenquellen und können noch größere Schäden verursachen.

Wenn Feuchtigkeit eindringt und das Wasser gefriert, werden im schlimmsten Fall Putz, Dachziegel oder Rohre gesprengt. Eigenheimbesitzer sollten darauf achten, dass sie solche Schäden rechtzeitig beheben lassen. Außerdem gehören Wasseranschlüsse im Garten abgesperrt und Dachrinnen von Laub befreit, damit auch hier keine Gefahr von gefrierendem Wasser ausgehen kann. Die Wartung der Heizung durch einen Fachmann ist besonders wichtig. Bei Heizungsanlagen, die nicht durchgehend in Betrieb sind, sind ebenfalls sämtliche wasserführenden Versorgungsleitungen und Anlagen abzusperren und zu entleeren. Heiz- oder Klimaanlage sind mit Frostschutzmittel zu sichern oder ebenfalls zu entleeren.

"Die Eigenheimversicherung deckt Schäden am Grundstück und Eigenheim ab, die unter anderem durch Frost, Sturm, Schneedruck und Dachlawinen hervorgerufen wurden. Dieser Schutz setzt aber trotzdem auch eine Instandhaltungs- und Sorgfaltspflicht des Versicherungsnehmers voraus", informiert Christoph Zauner, Leiter Kundensegment Retail und Corporate der Generali. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die versicherten Sachen in ordnungsgemäßem Zustand zu halten oder halten zu lassen. Werden etwa Gebäude während der Frostperiode durchgehend länger als 72 Stunden verlassen, sind ausreichende Maßnahmen gegen Frostschäden zu treffen, zum Beispiel die Kontrolle der Heizungsanlage im Abstand von zwei Tagen.

Zwtl.: Räumpflicht auf Gehwegen

Bei Nieselregen, Laub oder nebelfeuchter Luft stürzen jährlich 3.600 Personen und müssen daraufhin ihre Verletzungen im Krankenhaus behandeln lassen. Fußgängern wird deshalb empfohlen, festes Schuhwerk mit griffigem Profil zu tragen. Haus- und Grundstückseigentümer sind verpflichtet, Gehwege entlang des Grundstücks von Verunreinigungen wie Laub zu säubern, die Fußgänger gefährden könnten. Wird dies unterlassen und kommen dadurch Personen zu Schaden, muss der Eigentümer Schadenersatz leisten.

Gleiches gilt auch bei Eis und Schnee: Grundstücksbesitzer und Hauswarte haben zwischen 6 und 22 Uhr dafür zu sorgen, dass die Gehsteige frei von Schnee und Glatteis sind. Ist über Nacht Glatteis zu erwarten, muss vorbeugend gestreut werden. "Gibt es keinen Gehsteig, so ist der Straßenrand in der Breite von einem Meter zu säubern. Ausgenommen davon sind nur unbebaute, land- und forstwirtschaftlich genutzte Liegenschaften", betont Erik Eybl, Leiter der Schadenabteilung der Generali, Österreichs größter Schaden-/Unfallversicherung. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung drohen Geldstrafen. Jurist Eybl verdeutlicht: "Wird die objektive Verletzung der Räum- und Streupflicht nachgewiesen, ist zur Deckung des Schadens eine Haftpflichtversicherung für Haus und Grundbesitz beziehungsweise eine Betriebshaftpflichtversicherung bei Schneeräumungsunternehmen erforderlich - eine bloße Privathaftpflicht im Rahmen der Haushaltversicherung reicht nicht aus."

Zwtl.: Haftung für Schäden durch Bäume und Dachziegel

Auch von oben drohen Gefahren für Passanten und Fahrzeuge. Umstürzende Bäume oder abbrechende Äste können zu hohen Sachschäden führen oder sogar Menschenleben gefährden.

Eybl: "Grundsätzlich ist es so, dass derjenige, auf dessen Grundstück ein Baum steht, dafür sorgen muss, dass von seinem Baum keine Gefahr ausgeht und andere Verkehrsteilnehmer dadurch nicht geschädigt werden. Der Eigentümer ist verpflichtet, Vorkehrungen zu treffen und den Zustand des Baumes zu kontrollieren. Bäume, die umstürzen oder von denen sich Äste lösen könnten, sind im unmittelbaren Gefahrenbereich zu entfernen bzw. von den kaputten Ästen zu befreien. Im Schadensfall muss der Eigentümer beweisen, dass er seiner Sorgfaltspflicht nachgekommen ist und alles Zumutbare unternommen hat, um die Gefahr abzuwenden. Der Baumeigentümer haftet jedoch nicht, wenn ein Schaden durch höhere Gewalt eingetreten ist." Gleiches gilt auch für herabfallende Dachziegel.

Zwtl.: 10 Tipps, wie man sein Eigenheim winterfit macht

1. Wasseranschlüsse im Freien absperren und Wasserleitungen entleeren.
2. Heizanlage warten und bei Frostgefahr regelmäßig kontrollieren. Ist die Heizanlage außer Betrieb: Leitungen entleeren und Heizanlage mit Frostschutzmittel sichern oder ebenfalls entleeren.
3. Dachrinnen und Abflussrohre von Laub und Schmutz befreien.
4. Fassade auf mögliche Risse und feuchte Stellen kontrollieren.
5. Dach auf Schäden untersuchen lassen.
6. Bei Solaranlagen Frostschutz messen bzw. nachfüllen lassen.
7. Zustand der Bäume regelmäßig prüfen und kaputte Äste entfernen.
8. Gehwege frei von Laub, Schnee und Eis halten.
9. Schneeschaukel und Streumaterial für Gehwege bereithalten.
10. Im Schadensfall schnell handeln und Folgeschäden vermeiden.

Zwtl.: Was tun im Schadensfall?

Kommt ein Passant zu Schaden, sollte sich dieser den Unfallhergang und die Ursache von Zeugen bestätigen lassen (Namen und Adresse notieren). Fotos sind für die Geltendmachung von Schadenersatzforderungen nützlich. Wichtig ist, dass sowohl der Grundstücksbesitzer als auch der Geschädigte so rasch wie möglich bei der Versicherung eine Schadensmeldung erstatten.

Hinweis:

Bei diesem Text handelt es sich um eine unverbindliche Basisinformation für Medienvertreter, jedoch nicht um ein Angebot, eine Aufforderung oder eine Empfehlung zum Kauf von Versicherungsprodukten. Informationen über Produkte und Services sind verkürzt bzw. vereinfacht dargestellt – die genaue Definition und der Umfang des Versicherungsschutzes sind in den jeweiligen Vertragsgrundlagen festgehalten. Die in diesem Text dargelegten Fakten und Informationen sind möglichst aktuell, können sich aber in der Zukunft ändern. Sowohl die Generali Gruppe als solche als auch ihre Organe, leitenden Angestellten, Mitarbeiter und sonstige für die Generali Gruppe tätige Personen lehnen jede ausdrückliche oder implizite Haftung oder Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der in diesem Dokument enthaltenen Informationen ab.

~

Rückfragehinweis:

Generali Gruppe Österreich

Angelika Knap
Pressesprecherin
(01) 534 01-12443
presse.at@generali.com
www.generali.at

~

Digitale Pressemappe: <http://www.ots.at/pressemappe/10483/aom>

*** OTS-ORIGINALTEXT PRESSEAUSSENDUNG UNTER AUSSCHLIESSLICHER
INHALTLICHER VERANTWORTUNG DES AUSENDERS - WWW.OTS.AT ***

OTS0038 2015-11-20/10:00

201000 Nov 15

Link zur Aussendung:

http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20151120_OTS0038